

5. Zuständigkeit der Finanzkommission und der Stimmzähler der Einwohnergemeinde für die Ortsbürgergemeinde in der Amtsperiode 2026/2029

Gemäss § 7 Abs. 2 lit. k) Gesetz über die Ortsbürgergemeinden wählt die Ortsbürgergemeindeversammlung die Mitglieder der Finanzkommission und die erforderlichen Stimmzähler.

Es steht der Ortsbürgergemeindeversammlung aber frei, anstelle einer eigenen Finanzkommission und eigener Stimmzähler die Aufgaben den entsprechenden Behörden der Einwohnergemeinde zu übertragen. Dies handhabt die Ortsbürgergemeinde Niederwil schon seit langem so. Diese Regelung hat sich bewährt und kann weiterhin so belassen werden. Für die bevorstehende neue Amtsperiode ist dazu ein neuer Grundsatzbeschluss erforderlich.

Antrag

Die Finanzkommission und die Stimmzähler der Einwohnergemeinde seien für die Amtsperiode 2026/2029 mit den gleichen Funktionen wie bei der Einwohnergemeinde auch für die Belange der Ortsbürgergemeinde als zuständig zu erklären.